

Allgemeinverfügung

Regelungen zum Reiten im Wald in der Stadt Oberhausen vom 26.06.2018

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 16.07.2018

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238 der Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Stadt Oberhausen. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind in der Anlage 1 („Waldflächen in der Stadt Oberhausen“) zu dieser Verfügung und der ausgewiesene Reitweg in der Anlage 2 („Reitweg im Hiesfelder Wald in Oberhausen mit Zuwegung“) zu dieser Verfügung dargestellt. Die Anlagen werden zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Ausgenommen vom Reitverbot ist das Reiten auf der Zuwegung zum Reitweg im Hiesfelder Wald. Die Zuwegung verläuft nordwestlich von der Pfalzgrafenstraße zum vorhandenen Reitweg und ist in Anlage 2 dargestellt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

V. Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-10, Ökologische Planung/Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet unter <http://www.oberhausen.de> einzusehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2018



Daniel Schranz
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Anlage 1: Waldflächen in der Stadt Oberhausen

Anlage 2: Reitweg im Hiesfelder Wald in Oberhausen mit Zuwegung

